

# Änderung des Publikationsgesetzes

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....

## I.

GS I D/24/1, Publikationsgesetz vom 4. Mai 2014 (Stand 15. August 2014), wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Publikationsgesetz (PubG)

### **Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie weiterer rechtlich vorgeschriebener behördlicher Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet im Amtsblatt und in Behördenverzeichnissen.

### **Art. 8 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

*Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform; Massgeblichkeit (Sachüberschrift geändert)*

<sup>3</sup> Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es ist in der Staatskanzlei einsehbar.

<sup>3a</sup> Massgeblich ist die im Internet veröffentlichte Fassung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt:

- a. (neu) die Erscheinungsweise;
- b. (neu) den Erscheinungsrhythmus;
- c. (neu) die Berichtigung von fehlerhaften Bekanntmachungen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit der Bekanntmachungen und kann die zusätzliche Veröffentlichung des Amtsblattes in gedruckter Form vorsehen.

### **Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

*Kostenpflichtige Veröffentlichungen; Abonnementkosten (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.

<sup>2</sup> Für den Bezug des Amtsblattes in gedruckter Form oder als Abonnement können Kosten nach Aufwand erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze fest und regelt die Erhebung der Gebühren.

## **Art. 10 (neu)**

### *Behördenverzeichnis*

<sup>1</sup> Das Behördenverzeichnis informiert über die geltende Organisation und personelle Besetzung von Behörden und Verwaltung sowie weiteren Organisationen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.

<sup>2</sup> Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Erscheinungsform und -weise sowie die Einsehbarkeit.

## **Art. 11 (neu)**

### *Veröffentlichung von Personendaten*

<sup>1</sup> Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten enthalten, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Bekanntmachung geeignet und notwendig ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.

## **II.**

### **1.**

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

### **Art. 27 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **2.**

GS IX B/31/1, Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

## **Art. 30**

*Aufgehoben.*

### **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.